

## Entsorgung von Spritzen und Kanülen



Beim Umgang mit benutzten medizinischen Instrumenten und Geräten sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Gebrauchte spitze und scharfe medizinische Instrumente einschließlich derer mit Sicherheitsmechanismus sind unmittelbar nach Gebrauch durch den Anwender in Abfallbehältnisse zu geben und zu sammeln. Die Abfallbehältnisse müssen den Abfall sicher umschließen. Dabei sind die Behälter so nah wie möglich am Verwendungsort der entsprechenden Instrumente aufzustellen. Sie dürfen nicht umgefüllt werden.

### Folgende Eigenschaften müssen Abfallbehältnisse aufweisen:

- Sie sind fest verschließbare Einwegbehältnisse
- Sie geben den Inhalt, z.B. bei Druck, Stoß, Fall, nicht frei
- Sie sind durchdringungsfest
- Ihre Beschaffenheit wird durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt
- Behältergröße und Einfüllöffnung sind abgestimmt auf das zu entsorgende Gut
- Sie öffnen sich beim Abstreifen der Kanülen nicht (der Kanülensammler ist mit einem Deckel versehen, in dem spezielle Schlitze zum Abstreifen von Kanülen vorhanden sind. Dieser Deckel löst sich nicht, wenn eine Kanüle abgestreift wird)

- Sie sind eindeutig und verwechslungssicher als Abfallbehältnisse zu erkennen (Farbe, Form, Beschriftung)
- Die Abfallbehältnisse sind auf die Entsorgungskonzeption und auf die verwendeten Spritzensysteme (Abstreifvorrichtung für verschiedene Kanülenanschlüsse) abgestimmt
- Ihre maximale Füllhöhe ist angegeben, ihr Füllgrad ist erkennbar

### Entsorgung gefüllter Abfallbehältnisse

Gefüllte Abfallbehältnisse sind sicher zu entsorgen. Praktische Tipps für die Umsetzung der Abfallentsorgung in Arztpraxen gibt die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die als „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ beim Robert-Koch-Institut veröffentlicht wird. Es greift der Abfallschlüssel AS 18 01 01. Der Kanülenabwurfbehälter muss sicher transportiert werden können und ist gemäß der jeweils geltenden kommunalen Abfallsatzung zu entsorgen.

### Quellen:

TRBA 250 (März 2014; letzte Änderung Mai 2018), 4.2.5 Prävention von Nadelstichverletzungen (6); Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (2015)

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen? Gern können Sie sich telefonisch an Christin Richter unter 0391 627-6446 oder an Anke Schmidt unter 0391 627-6435 oder per Mail an [Hygiene@kvs.de](mailto:Hygiene@kvs.de) wenden.

